

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat am 10. Februar 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978, das zuletzt durch Gesetz vom ..... (GBl. S. ....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 7“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben. Absatz 6 wird Absatz 5.

2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

##### „§ 12

##### *Altersentschädigung*

(1) Anstelle einer Altersvorsorge nach § 11 erhält ein ehemaliger Abgeordneter nach seinem Ausscheiden auf Antrag Altersentschädigung nach den folgenden Absätzen sowie Hinterbliebenenversorgung nach § 17. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag beim Präsidenten zu stellen. Der Antrag kann auch mit einer Frist von einem Monat zum 1. Mai eines Jahres gestellt werden. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

(2) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag nach Wirksamwerden des Antrags nach Absatz 1 mindestens ein Jahr angehört hat. Gehörte ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.

(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vorzeitig in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 21 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.

(4) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 2,5 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1. Der Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung beträgt 65 vom Hundert; er vermindert sich um 0,2 vom Hundert für jeden Monat, für den ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand. Die Altersentschädigung erhöht sich für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Absatz 2 entspricht, um die Sätze nach § 5 Absatz 2 in absteigender Reihenfolge. § 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung in Höhe der Vorsorgebeiträge, die ihm für seine Mandatszeit zugestanden hätten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Mandatszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.

(6) Altersentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des Artikels 41 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes oder auf Grund des Artikels 42 der Verfassung verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Mandatszeiten, für die ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand oder eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 nicht berücksichtigt.“

3. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

*Versorgungsrücklage*

Für die Versorgung der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen nach den §§ 12, 14 Absatz 1 und 17 wird eine Rücklage gebildet. Die Zuführung zu der Rücklage entspricht der Höhe der Vorsorgebeiträge, die den Abgeordneten für ihre Mandatszeit zugestanden hätten.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgeordneter“ ein Komma und die Wörter „,der keinen Antrag nach § 12 Absatz 1 gestellt hat,“ eingefügt und die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

*Hinterbliebenenversorgung*

(1) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst, wobei eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von mindestens zehn Jahren zugrunde gelegt wird. Der Betrag vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert der Altersentschädigung.

(2) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines ehemaligen Abgeordneten, der die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 12 Absatz 2 erfüllt hat, erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kinder eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für eine Vollwaise 20 und für eine Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.“

6. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

*Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften*

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt und nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „,und wenn auch ein Zuschuss nach Absatz 2 gezahlt werden könnte“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „Altersentschädigung oder“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist sinngemäß anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Bezieht ein ehemaliger Abgeordneter Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung oder Übergangsgeld als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des anderen Parlaments. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).“
2. Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind oder waren, haben Anspruch auf den Zuschuss nach § 19 Absatz 1, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- c) Absatz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung oder Entschädigung nach § 14 Absatz 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag ruht der Anspruch auf Altersentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft; der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Absatz 1 erlischt.“
- d) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12, 14, 17“ ersetzt.
10. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „sowie auf“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6 c“ die Wörter „und die Leistungen nach dem 2. Abschnitt mit Ausnahme des § 10“ eingefügt.

## Artikel 2

### Übergangsregelungen

1. Abgeordnete, die nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, können keinen Antrag auf Altersentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 stellen. Andere Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind, können den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 2017 stellen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.